

Normen: AuslG § 53 Abs. 6, Satz 2, § 54

25537

Stichworte:

Afghanistan; afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit; Abschiebungsandrohung; Abschiebungshindernisse; Bürgerkriegssituation; keine entscheidende Veränderung der Situation durch die jüngste Sommeroffensive der Taliban Anfang August 1999; Abschiebung; Fehlen eines Abschiebestopps; Sippenhaft; Weigerung des Tragens eines Vollbartes; nicht mehr feststellbar für Kabul, dass jeder Ankömmling dort ständiger Todesgefahr ausgesetzt ist; schlechte Versorgungslage in Afghanistan reicht für die Annahme einer extremen Gefahrenlage nicht aus; keine Hungersnot, auch in Kabul nicht so katastrophal, Hilfsorganisationen;

OVG Hamburg, Urteil vom 26.11.1999 - 1 Bf 45/98.A

Afghanistan 1999/11 E

24. 1. 00

Afghanistan 1999/11 E

72 5537

26. 11. 1998



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Bf 45/98.A
18 VG A 4394/95

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED], 6, 21079 Hamburg,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Horst Gradtke,
Adenauerallee 9, 20097 Hamburg,
Gz.: 0626/95A,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten
durch das Bundesministerium für
Inneres, dieses vertreten durch das
Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: G 2026575-423,

Beklagte,

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG:

Der Bundesbeauftragte für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

Rud.

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Mückenheim, Dr. Raecke und Dr. Meffert sowie die ehrenamtlichen Richter Kanebley und Kegeler im schriftlichen Verfahren gemäß § 191 Abs. 2 VwGO am 26. November 1999 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beteiligten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. Februar 1996 geändert und die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100,-- DM abwenden, falls nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Die Parteien und der Beteiligte streiten darum, ob dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG zu gewähren ist.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger von tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er verließ sein Heimatland nach eigenen Angaben am [REDACTED] und reiste am [REDACTED] aus der [REDACTED] kommend in das Bundesgebiet ein. Seinen am 25. September 1995 gestellten Asylantrag begründete er gegenüber der Beklagten bei der Vorprüfung am 28. September 1995 wie folgt:

Er sei zunächst bei seinen Eltern in seiner Geburtsstadt [REDACTED] [REDACTED] aufgewachsen. [REDACTED] sei die Familie nach Kabul umgezogen. Sein Vater sei bis zur Machtübernahme durch die Mudjaheddin Oberst in der afghanischen Armee gewesen und seit Ende [REDACTED] verschwunden. Er, der Kläger, wisse nicht, wo sich sein Vater zur Zeit aufhalte. Seine Mutter sei Hausfrau und lebe mit vier Schwestern noch in Kabul. Zwei Brüder von ihm lebten ebenfalls in Hamburg. Ihre Asylanträge seien abgelehnt worden. Bis zum Machtwechsel habe er, der Kläger, in Kabul die Schule besucht. Sein Vater habe sich nach [REDACTED] verstecken müssen. Ende [REDACTED] sei der Vater von Jalalabad nach Kabul gekommen, um die Familie zu besuchen. Eine Stunde nach der Ankunft hätten ihn Mudjaheddin im Haus eines Onkels geschlagen und mitgenommen. Einige Zeit danach sei auch sein, des Klägers, älter-

rer Bruder festgenommen, gegen Zahlung von Bestechungsgeld aber wieder freigelassen worden. Für den Fall einer Rückkehr befürchte er, der Kläger, Schwierigkeiten zu bekommen, weil sein Vater in der kommunistischen Partei gewesen und deswegen auch verfolgt worden sei. Für Jugendliche sei das Leben in Afghanistan schwer, viele würden von den Mudjaheddin verschleppt.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 1995 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte zugleich fest, daß die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG beim Kläger nicht vorlägen.

Mit seiner am 23. Oktober 1995 erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren in bezug auf die Bewilligung von Abschiebungsschutz weiter verfolgt und sich hierfür auf sein bisheriges Vorbringen bezogen.

Er hat beantragt,

1. unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Oktober 1995, soweit dieser entgegensteht, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, daß die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen;
2. die Abschiebungsandrohung vom 11. Oktober 1995 bezüglich Afghanistan aufzuheben.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Durch Urteil im schriftlichen Verfahren vom 9. Februar 1996 hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben.

Auf Antrag des Beteiligten hat der Senat mit Beschluß vom 30. Dezember 1997 die Berufung zugelassen.

Der Beteiligte trägt zur Begründung seiner Berufung vor: In Afghanistan fehle es nach wie vor an einer staats- oder staatsähnlichen Gewalt, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Voraussetzung für die Anerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG sei. Für die Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Beteiligten vom 2. Februar 1998 verwiesen.

Der Beteiligte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. Februar 1996
- 18 VG A 4394/95 - auch insoweit abzuweisen, als ihr im Hinblick auf § 53 Abs. 4 AuslG stattgegeben worden ist.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf sein bisheriges Vorbringen und macht darüber hinaus geltend, daß er aufgrund seines Aufenthalts im Bundesgebiet Schwierigkeiten mit den Verhältnissen unter den Taliban haben werde. So sei er beispielsweise nicht bereit, sich dem Zwang zu unterwerfen, einen Vollbart zu tragen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Parteien und der Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

Die Asylakten des Klägers haben dem Gericht vorgelegen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Das Gericht kann über die Sache ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da sich alle Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Die Berufung des Beteiligten hat Erfolg. Abschiebungsschutz kann weder nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK (1.) noch nach der Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (2), auf die sich die gerichtliche Überprüfung ebenfalls erstreckt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 38.96, InfAuslR 1997 S. 341, 345), gewährt werden. Bei dieser Sachlage muß auch die Abschiebungsandrohung bestehen bleiben.

1. Die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK liegen für den Kläger entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht vor.

Unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zuletzt Urt. v. 19.5.1998, NVwZ 1998 S. 973; ferner u.a. Urt. v. 2.9.1997, DVBl. 1998 S. 271 unter eingehender Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EGMR), der sich der erkennende Senat angeschlossen hat (Urt. v. 8.5.1998, OVG Bf I 90/97), nur dann zu bejahen, wenn die jeweils tatbestandsmäßigen Mißhandlungen durch einen Staat oder eine staatsähnliche Organisation drohen. Hieran fehlt es jedoch in Afghanistan, wie der erkennende Senat in dem zitier-

ten Urteil vom 8. Mai 1998 - in Übereinstimmung mit der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung - für den damaligen Zeitpunkt ausgeführt hat.

Die jüngste Entwicklung der Bürgerkriegssituation in Afghanistan führt zu keinem anderen Ergebnis (vgl. zuletzt Urt. d. Senats v. 1.10.1999, 1 Bf 53/98.A und 1 Bf 36/98.A).

Es stehen sich nach wie vor die Taliban einerseits und die verbliebenen Kräfte der Nord-Allianz unter Masud feindlich gegenüber, ohne daß ein Ende der Kämpfe abzusehen ist und zuverlässig beurteilt werden kann, welche Seite endgültig die Oberhand gewinnen wird.

Die Taliban, die nach ihrer erfolgreichen Offensive im August 1998 im Norden zeitweise bis zu 90 % des Landes besetzt hatten, haben sichtlich Mühe, ihre Gewinne zu verteidigen und beherrschen derzeit wohl nur noch 70 % bis 80 % (FR v. 06.01. und 15.03.1999). Da die Zufahrten zum Salang-Tunnel, der Hauptverbindung von Kabul in den Norden des Landes, von den Kräften Masuds kontrolliert werden, sind die Taliban für die Versorgung ihrer Truppen im Norden auf den sehr viel weiteren Umweg über Herat im Westen Afghanistans angewiesen. Ihr rascher Siegeszug im Norden beruhte im übrigen teilweise nicht auf eigenen militärischen Eroberungen, sondern auf dem Seitenwechsel örtlicher Kommandeure (NZZ v. 12. und 13.08.1998). Bei diesen Kommandeuren handelt es sich zudem meist nicht um Paschtunen, sondern vorwiegend um Tadschiken und Usbeken, denen außerdem als Preis für ihren Übertritt die Beibehaltung ihrer lokalen Befehlsgewalt garantiert werden mußte (NZZ v. 13.08.1998). Die Zuverlässigkeit dieser Bundesgenossen ist nicht nur wegen des Fehlens einer gemeinsamen Volks- und Clanzugehörigkeit sehr zweifelhaft, wie der bisherige Verlauf des Bürgerkrieges mit seinen ständigen Frontwechseln einzelner Beteiligter deutlich macht.

Den Kräften Masuds ist es demgegenüber mit Hilfe Irans und zentralasiatischer Nachbarstaaten dank reichlicher Waffenlieferun-

gen gelungen, ihre Stellungen zu konsolidieren und auszubauen (FR v. 15.03.1999). So wurden von ihnen mehrfach Raketen- und Artillerieangriffe auf Kabul durchgeführt (FAZ v. 30.11.1998; Die Welt v. 14.12.1998; NZZ v. 22.12.1998). Außerdem erzielten sie - zum Teil durch erneutes Überlaufen lokaler Kommandanten von den Taliban zu ihnen - Geländegewinne in den nordöstlichen Provinzen Takhar und Kunduz, wodurch der Zugang nach Tadschikistan und damit der Nachschub an Waffen sichergestellt wurde (NZZ v. 22.12.1998). Die Taliban hatten außer im Nordosten auch in der nordwestlichen Provinz Faryab (dpa v. 29.12.1998) und in der Zentralprovinz Bamiyan zu kämpfen, wo sich versprengte Kräfte der schiitischen Wahdat-Miliz gesammelt haben (dpa v. 25.02.1999).

Ein Grund für die Schwierigkeiten der Taliban dürfte auch darin liegen, daß die ihnen bisher von Saudi-Arabien als wichtigstem Geldgeber gewährte finanzielle Unterstützung seit September 1998 ausgeblieben ist. Die Saudis, die neben Pakistan und den Golf-Emiraten die einzigen waren, von denen die Taliban bisher anerkannt worden sind, haben im September 1998 den Taliban-Botschafter des Landes verwiesen und ihren eigenen Gesandten aus Kabul abgezogen (FR v. 06.01.1999), weil die Taliban den international gesuchten Terroristen Bin Ladin bei sich beherbergten. Wie stark Saudi-Arabien und die Emirate inzwischen auf Distanz zu den Taliban gegangen sind, zeigt auch die Einladung an den offiziellen afghanischen Staatspräsidenten Rabbani nach Riad (NZZ v. 22.12.1998). Die USA haben ihre frühere faktische Unterstützung der Taliban spätestens nach den Bombenanschlägen auf ihre Botschaftsgebäude in Daressalam und Nairobi eingestellt, für die sie Bin Ladin verantwortlich machten. Da dieser offenbar schon seit längerem bei den Taliban Aufnahme gefunden hatte, wurden von den USA am 20. August 1998 als Vergeltung Luftangriffe gegen mutmaßliche Ausbildungslager Bin Ladins im Süden Afghanistans geflogen (SZ v. 25.08.1998). Die völlige diplomatische Isolation der Taliban wird ferner aus der auf Betreiben Rußlands verabschiedeten Resolution des Welt sicherheitsrates vom 8. Dezember 1998 deutlich. In dieser wurden

mit bisher ungekannter Schärfe die Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan verurteilt und die Taliban aufgefordert, ihre Unterstützung von Terroristen und Drogengeschäften aufzugeben und mit dem Gegner in Verhandlungen einzutreten (NZZ v. 22.12.1998).

Zu Verhandlungen ist es unter Vermittlung der UNO schließlich auch in der turkmenischen Hauptstadt Aschchabad im Februar/März 1999 gekommen. Meldungen über eine „grundsätzliche“ Einigung (NZZ v. 15.03.1999) haben sich aber rasch als verfrüht herausgestellt (vgl. FR v. 12.4.1999, dpa v. 19.4.1999). Nachdem die Taliban den Dialog mit der Gegenseite abgebrochen hatten, ist es erneut zu heftigen Kämpfen zwischen den Bürgerkriegsparteien gekommen, wobei sich beide Seiten gegenseitig die Schuld am Ausbruch der Gefechte gaben (NZZ v. 22.3. und 19.4.1999; FAZ v. 4.5.1999, FR v. 8.5.1999).

Auch die jüngste Sommeroffensive der Taliban Anfang August 1999 hat die Situation jedoch nicht entscheidend verändert. Nach anfänglichen Erfolgen - Einnahme u.a. des Flughafens Bagram und der Stadt Charikar im Nordosten Kabuls und Zurückdrängen der Truppen Masuds auf ihre Stellungen im Pandschirtal (Die Welt v. 30.7.1999, FAZ v. 2. und 3.8.1999, FR v. 4.8.1999, SZ v. 4.8.1999) führte die Gegenoffensive Masuds binnen weniger Tage zur Zurückeroberung der meisten verlorenen Gebiete, so daß die Taliban erneut bis auf Stellungen etwa 30 km vor Kabul zurückgeworfen worden sind (dpa v. 5. und 11.8.1999; FR v. 9.8.1999; NZZ v. 13.8.1999). Der Versuch der Taliban auf einen entscheidenden Durchbruch gilt danach als gescheitert (FR v. 20.8.1999). Die Kämpfe haben sich inzwischen auch von der nördlichen Umgebung Kabuls auf die Provinzen Laghman, Kunar und Nangahar im Osten von Kabul ausgeweitet (FR v. 18. und 20.8.1999; NZZ v. 23.8.1999).

Vor kurzem ist der geistige Führer der Taliban, Mullah Mohammed Omar, in Kandahar nur um Haaresbreite einem Sprengstoffanschlag entgangen. Durch die Explosion einer in einem Lkw versteckten

Bombe wurden mindestens 10 Personen getötet und 41 verletzt (NZZ v. 26.8.1999). Auch die außenpolitische Isolation der Taliban scheint weiter zuzunehmen (NZZ v. 27.8.1999). Die USA bemühen sich derzeit darum, internationale Unterstützung für umfangreiche Sanktionen gegen die Taliban zu erlangen. Sie haben zu diesem Zweck erstmals auch ausführliche Gespräche mit Indien geführt (FAZ v. 6.9.1999).

Angesichts dieser Lage kann von einer dauerhaften, stabilen und effektiven Territorialgewalt im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch im Bereich der Taliban nach wie vor nicht gesprochen werden (ebenso zuletzt aus der Rechtsprechung: HessVGH, Urt. v. 20.7.1999, 9 UE 696/98.A; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 20.7.1999, 11 A 1117/98.OVG; OVG Münster, Urt. v. 3.3.1999, 20 A 2612/97.A; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.11.1999, A 6 S 608/99).

§ 53 Abs. 4 AuslG scheidet somit aus.

2. Für den Kläger läßt sich auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG feststellen.

a) Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gefahr vom Staat ausgeht oder ihm jedenfalls zuzurechnen ist. Beruft sich ein Ausländer hingegen auf allgemeine Gefahren, die - wie etwa die typischen Bürgerkriegsgefahren - nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, wird Abschiebungsschutz - wie § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ausdrücklich besagt - nur bei Entscheidungen nach § 54 AuslG berücksichtigt. Durch diese Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, daß dann, wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch eine Ermessensentschei-

derung des Bundesamtes oder der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potentiell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörde bzw. des Bundesministers befunden wird. Diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE Bd. 99 S. 324, 327). Nur dann, wenn zwar keine individuellen Abschiebungshindernisse vorliegen, eine Abschiebung gleichwohl jedoch Verfassungsrecht verletzen würde, ist trotz Fehlens eines Abschiebestopps nach § 54 AuslG ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG zuzusprechen. Das setzt aber voraus, daß „trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde“, ein Abschiebestopp gemäß § 54 AuslG nicht verfügt wird (ständ. Rechtspr. des BVerwG, vgl. zuletzt Urt. v. 8.12.1998, DVBl. 1999 S. 549, 550).

b) Es ist nicht erkennbar, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen, die aus seiner persönlichen, individuellen Situation herrühren.

Diese ließen sich allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft aus der früheren Stellung seines Vaters ableiten. Dieser soll nach den Angaben des Klägers zwar bis zum Machtwechsel im April 1992 Oberst in der afghanischen Armee gewesen sein. Näheres über Art und Dauer der militärischen Tätigkeit des Vaters läßt sich dem Vorbringen des Klägers jedoch nicht entnehmen. Dies wäre aber erforderlich gewesen, um beurteilen zu können, ob dem Vater bzw. über dessen Person auch dem Kläger heute noch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Repressalien durch die Taliban drohen. Denn abgesehen von prominenten Funktionären des früheren kommunistischen Regimes - zu dem der Vater des Klägers offensichtlich nicht gehörte - müssen nach der Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt vom 23.3.1999 S. 4) nur diejenigen Perso-

nen mit Übergriffen der Taliban rechnen, die persönlich für Gewalttaten während der kommunistischen Zeit verantwortlich gemacht werden. Dafür ergibt sich aus der Klägervorbringen nichts. Allein die Behauptung, der Vater sei Oberst im Militär während der kommunistischen Regierungszeit gewesen, reicht für die Bejahung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht aus.

Abschiebungsschutz vermag ebensowenig die Befürchtung des Klägers zu begründen, er werde "Schwierigkeiten" mit den Verhältnissen unter den Taliban haben, weil er u.a. nicht bereit sei, einen Vollbart zu tragen. Es ist schon sehr zweifelhaft, ob dies mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine Gefahr i.S.v. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nach sich ziehen würde. Jedenfalls kann der Kläger nicht aus seinem eigenen zukünftigen Verhalten im Falle einer Rückkehr Abschiebungshindernisse herleiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991 S. 790), zumindest dann nicht, wenn für ihn - wie hier - ein anderes Verhalten zumutbar wäre.

c) Eine extreme allgemeine Gefahrenlage, welche eine analoge Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG rechtfertigen könnte, besteht für die Kläger nicht.

Anders als zur Zeit des Erlasses der erstinstanzlichen Urteile läßt sich für Kabul nicht mehr feststellen, daß jeder Ankömmling dort ständiger Todesgefahr ausgesetzt ist (vgl. Urt. des Senats v. 8.5.1998, OVG Bf I 90/97).

Auch die allgemein sehr schlechte Versorgungslage in Afghanistan reicht für die Annahme einer extremen Gefahrenlage nicht aus (vgl. Urt. des Senats vom 22.1.1999, 1 Bf 550/98.A). Soweit der Hessische VGH dies in seiner Entscheidung vom 16. November 1998 (a.a.O., S. 40 ff.) anders sieht, vermag der Senat dem nicht zu folgen (ebenso aus der letzten Zeit: OVG Münster, Urt. v. 29.10.1998, 20 A 7319/95.A S. 15, Urt. v. 10.12.1998, 20 A 2845/97 S. 33/34).

Im Hinblick auf die gesetzgeberische Wertung der §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG, die bei Gefahren, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, Schutz grundsätzlich nur durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden vorsieht, muß die entsprechende Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hier auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden.

Über eine weit verbreitete akute Hungersnot, wie sie in einigen afrikanischen Ländern anzutreffen ist, läßt sich den Auskünften für Afghanistan bisher nichts entnehmen. Das gilt insbesondere für das Gebiet außerhalb der größeren Städte, wahrscheinlich wegen der dort bestehenden Möglichkeiten, sich durch Landwirtschaft mit dem Nötigsten zu versorgen. Aber auch in Kabul, dessen Bevölkerung weitgehend von der Hilfe ausländischer Organisationen abhängig ist, ist die Situation derzeit offenbar nicht so katastrophal, wie sie vom Hess. VGH eingeschätzt wird. Denn die akuten Engpässe in der Versorgung, die im Sommer 1998 durch einen Streit zwischen den Taliban und den Hilfsorganisationen entstanden waren und auf die der Hess. VGH entscheidend abgestellt hat (a.a.O., S. 45 f.), dürften in dieser Form nicht mehr bestehen, nachdem die Hilfsorganisationen inzwischen (jedenfalls zum Teil) nach Kabul zurückgekehrt sind (vgl. hierzu: Frankfurter Rundschau v. 23.12.1998 - "Die Rückkehr der Helfer").

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b Abs. 1 AsylVfG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des
§ 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Mückenheim

Raecke

Meffert